

# VERFAHRENSVERMERKE

## 1. Aufstellungs-/Änderungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 01.06.94 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluß wurde am 09.07.94 öffentlich bekanntgemacht.

## 2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am \_\_\_\_\_ / in der Zeit vom 18.07.94 bis 25.07.94 durchgeführt.

## 3. Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 13.12.94 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 27.03.95 bis 28.04.95 öffentlich ausgelegt.

## 4. Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 02.11.95 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

## 5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 25.02.1999 Az.: 21-2511,2-18/225 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

## 6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am **15.05.1999** rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 17.05.1999

*R. M.*

gez. Ruther-Mehlis



# BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt  
Villingen-Schwenningen, den 17.11.99



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom 02. NOV. 1995

Stadtplanungsamt  
Villingen-Schwenningen, den 18/11/99

